

Stellungnahme des *bak Lehrerbildung NRW*

Entwurf einer Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen und zur Änderung von Vorschriften der Lehrkräfteausbildung (2025-07-0003906_OVP)

Der bak Lehrerbildung NRW spricht sich für eine Vereinheitlichung der Bezeichnung für die in der Lehrkräfteausbildung tätigen Personen aus. So wird z.B. in § 10 Absatz (6) und Absatz (9) von Seminarausbilderinnen und Seminarausbildern gesprochen, wohingegen in Absatz (10) Satz 1 Nr. 1 und in Absatz (12) Satz 1 von Fachleiterinnen und Fachleitern gesprochen wird.

§ 2 Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst und Dienstbezeichnungen

Der bak Lehrerbildung NRW kritisiert deutlich die unveränderte Unterscheidung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern der Laufbahngruppe 2 (erstes Einstiegsamt) und Studienreferendarinnen und Studienreferendaren der Laufbahngruppe 2 (zweites Einstiegsamt). Die vom bak Lehrerbildung NRW wiederkehrend geforderte und längst überfällige Reform des Beamtenbesoldungsrechts und der Besoldungsanpassung wird damit unterlaufen.

§ 7 Dauer des Vorbereitungsdienstes

Der bak Lehrerbildung NRW begrüßt die Festlegung der Dauer des Vorbereitungsdienstes auf 18 Monate, da die Komplexität, der im Professionalisierungsprozess zu erreichenden Kompetenzen in allen Handlungsfeldern des Lehrkräfteberufs mindestens diese Zeit benötigt. Vor dem Hintergrund der immer vielfältigeren Aufgabenbereiche von Lehrkräften und der fehlenden begleiteten Berufseingangsphase wäre eine Rückkehr zum 24-monatigen Vorbereitungsdienst wünschenswert.

§ 8 Ausbildung im Vorbereitungsdienst

Das Studium der Primarstufe ist ein Drei-Fach-Studium. Daher fordert der bak Lehrerbildung NRW, dass im Vorbereitungsdienst für das Lehramt Primarstufe ebenfalls drei Fächer ausgebildet werden. Außerdem weist der bak Lehrerbildung NRW darauf hin, dass die Kombination der Fächer Mathematik und Deutsch beziehungsweise “Sprachliche und mathematische Grundbildung” die Ausbildungszeit pro Fach massiv vermindert und die fachliche Qualität in der Ausbildung zukünftiger Lehrkräfte, die Generationen von Kindern in den wesentlichen Jahren der Bildungslaufbahn begleiten, verschlechtert.

§ 9 Verantwortung für die Ausbildung

Die in **Absatz (1)** stärker akzentuierte Verantwortung der Schulleitungen (Auswahl der Ausbildungslehrkräfte, Verantwortung für den Unterricht der LAA¹) und damit verbunden die

¹ hiermit sind sowohl Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter als auch Studienreferendarinnen und Studienreferendare gemeint

Herausstellung des dualen Charakters der Ausbildung im Vorbereitungsdienst (VD) ist aus Sicht des bak Lehrerbildung NRW sinnvoll.

Die in **Absatz (3)** formulierte Fortbildungsverpflichtung der Fachleitungen ist einerseits im Sinne der fortlaufenden Professionalisierung zu begrüßen. Hier ist zu klären, inwiefern die Teilnahme an Fortbildungen im ZfsL für Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder (SAB) ein vorrangiges Dienstgeschäft darstellen, insbesondere dann, wenn die Seminarleitung eine Fortbildung für eine/n bestimmte/n SAB aus ausbildungsfachlichen Gründen und im Sinne der Ausbildungsqualität vorsieht. Die juristische Formulierung "im Benehmen" beinhaltet, dass die Fortbildungsplanung federführend in die Hände der Seminarleitungen übergeht, ohne dass zwingend gleichsinniges Handeln im ZfsL herzustellen ist. Im Sinne der Gesamtverantwortung der ZfsL-Leitung für die Ausbildung(squalität) im ZfsL sowie als Beauftragte für den Haushalt wäre hier ein juristisches "Einvernehmen" von Vorteil, um eine ZfsL-intern gleichsinnige Fortbildungsplanung und Qualitätsentwicklung von Ausbildung zu gewährleisten. Der bak Lehrerbildung NRW begrüßt also insgesamt die deutliche Formulierung der Fortbildungsverpflichtung für SAB aber wünscht sich eine allgemeinere Formulierung in Bezug auf den Zeitpunkt der Fortbildungen.

§ 10 Ausbildung an Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung

Die in **Absatz (2)** angedachte Aufteilung der sieben Wochenstunden Ausbildung im ZfsL (3 WS überfachlich - 2 WS fächerbezogen - 2 WS fächerbezogen) beschneidet eine mögliche konzeptionelle Aufteilung der Ausbildungsstunden im Lehramt Grundschule im Sinne einer angemessenen Fachausbildung im kombinierten Fachseminar D-M (Ausbildungsgruppe Fach 1) deutlich.

Um dem inhaltlichen Umfang der Ausbildung in den Kernfächern Deutsch und Mathematik in der Grundschule gerecht zu werden, ist es wichtig, dass die Rechtsvorgabe diesem Lehramt die Rahmenbedingungen gibt, eine Aufteilung der sieben Wochenstunden auch zugunsten einer Stärkung der fachlichen Ausbildung in D+M vorzunehmen, z. B.:

- 3 WS Fach D+M
- 2 WS weiteres Fach
- 2 WS überfachlich (Kernseminar)

Daher fordert der bak Lehrerbildung NRW auf die eindeutige Festlegung von Zeiten zu verzichten und Flexibilität in der Aufteilung der sieben Wochenstunden zu ermöglichen.

Die in **Absatz (2) Satz 3** erfolgte Umbenennung der selbstorganisierten Lerngruppen in professionellen Lerngemeinschaften (PLG) und die vorgenommene Konkretisierung der Ausgestaltung mit klar definierten Rollen der SAB, ist aus Sicht des bak Lehrerbildung NRW anschlussfähig an die schulische Arbeit in PLG z.B: im Rahmen von Schulentwicklungsprozessen. Auch begrüßt der bak Lehrerbildung NRW die in **Absatz (4) Satz 1** vorgenommene Festlegung der Kompaktphase auf den Umfang von fünf Tagen und die sich ergebende Flexibilität in der Ausgestaltung innerhalb des ersten Quartals, da die Tage nicht aufeinander folgen müssen.

Der bak Lehrerbildung NRW weist darauf hin, dass die in **Absatz (7)** und **Absatz (8)** vorgesehene Übernahme von Ausbildungsveranstaltungen durch ZfsL Leitungen zu Rollenkonflikten innerhalb der Seminare führen kann. Zudem erhöht die OVP die Belastung aller 10 ZfsL-Leitungen in Doppelfunktion in NRW unverhältnismäßig: Die OVP besagt in **§9 Absatz (4)**, dass ZfsL-Leitungen von 2er-Standorten die Funktionsstelle einer Seminarleitung mitübernehmen müssen, ohne jedwede Entlastung oder Unterstützung zu erfahren. Darüber hinaus wird im Entwurf in **Absatz (8)** auch von dieser Personengruppe verlangt, regulär auszubilden. Es wurden schon des Öfteren Belastungsanzeigen für ZfsL-Leitungen in der Doppelrolle im MSB platziert. Anstatt diese ernst zu nehmen und in der OVP, die den Leitungen kleiner ZfsL die Doppelrolle regulär zuweist, die Ausbildungsverpflichtung für ZfsL-Leitungen in Doppelrolle regulär auszulassen, sind ZfsL-Leitungen in der Doppelfunktion von einer sich wiederholenden, befristeten Genehmigung einer Abweichung durch die Bezirksregierung abhängig. Es wäre ein klares Signal an alle ZfsL-Leitungen in Doppelrolle (knapp 1/3 der ZfsL in NRW), wenn in **Absatz (8)** explizit aufgenommen würde, dass die Ausbildertätigkeit für diesen Personenkreis nicht verpflichtend ist.

Darüber hinaus fordert der bak Lehrerbildung NRW dringend eine Flexibilisierung des Ausbildungsumfangs von Seminarleitungen. Die jeweiligen Verhältnisse vor Ort müssen berücksichtigt und eine entsprechende Anpassung standort- und lehramtsspezifisch vorgenommen werden können. Daher ist es sinnvoll, auf den Begriff „mindestens“ und eine konkrete zahlenmäßige Festlegung der Ausbildungsleistung zu verzichten.

Der bak Lehrerbildung NRW fordert wiederholt nachdrücklich die Einführung eines temporären und gedeckelten Überstundenkontos für SAB. Durch die unverändert starre Regelung in **Absatz (12)** und den Abrechnungsmodus (Meldungen an die Schulen erfolgen zum 1.02. und 1.08. eines jeden Jahres) können SAB häufig schulisch nicht sinnvoll in ihrem Unterrichtsfach eingesetzt werden. Durch eine bedarfsabhängige, befristete und im Umfang begrenzte Flexibilisierung können die SAB an den Schulen (Dienstorte) den jeweiligen Unterricht und die ZfsL die Ausbildung an den Standorten sicherstellen.

Außerdem fordert der bak Lehrerbildung NRW weiterhin, dass Exkursionen und Besuche außerschulischer Lernorte als Ausbildungsformate in Fach – und/ oder Kernseminaren in die OVP aufgenommen werden.

§ 10 a Unterrichtsbesuche

Die Fassung des § 10 a ist entsprechend der durch das Kerncurriculum (KC) angebahnten Akzentsetzung folgerichtig. Sie folgt dem Gedanken der Prozessorientierung im individuellen Professionalisierungsprozess während der Ausbildung mit entsprechenden berufsbiografischen Reflexionsprozessen, die nur langfristig durch Beratung und Coaching angebahnt werden können.

§11 Ausbildung an Schulen

Der bak Lehrerbildung NRW begrüßt ausdrücklich die in **Absatz (4)** festgelegte Hospitation der LAA² in einem von den SAB verantworteten Unterricht.

Gleichzeitig weist der bak Lehrerbildung NRW jedoch darauf hin, dass die SAB mit zahlenmäßig großen Kern-, Fach- und Fachrichtungsseminaren durch die verpflichtende Durchführung der Hospitation vor großen organisatorischen Herausforderungen stehen.

Einige SAB sind aus schulorganisatorischen Gründen nicht in ihrem Ausbildungsfach eingesetzt. Zudem werden viele SAB in ihren Stammschulen häufig zum Vertretungsunterricht oder als Springer eingesetzt. Dadurch kann der gezeigte Unterricht nicht mit der nötigen tiefgründigen Analyse der Lerngruppe geplant werden. Auch der nötige Beziehungsaufbau zu den Lernenden (besonders im Lehramt Sonderpädagogik) ist häufig nicht gegeben. Vor allem für Lernende mit Förderbedarf EsE wird das Lernen dadurch stark erschwert. Auch vor dem Hintergrund des Mangels an Lehrkräften und SAB, der Einsatz von SAB an mehreren ZfsL, der teilweise sehr lange Fahrtweg zu den Unterrichtsbesuchen und den entsprechenden organisatorischen Schwierigkeiten wäre eine flexiblere Handhabung dringend notwendig und anstatt dessen der Fokus auf Co-Planning und Co-Teaching mit Beteiligung der SAB z.B. auch im Team-Teaching in den Ausbildungsschulen ebenfalls gewinnbringend.

§15 Perspektivgespräche

Der bak Lehrerbildung NRW weist darauf hin, dass sich durch die in **Absatz (1)** vorgesehene Verlagerung des 2. Perspektivgesprächs in das vierte Ausbildungsquartal der Charakter des Gesprächsformats grundlegend ändert. Während bislang eine Entwicklungsperspektive auch mit Blick auf die Berufseingangsphase und den berufslebenslangen Professionalisierungsprozess in den Blick genommen wurde, erhält das Perspektivgespräch durch den vorgezogenen Zeitpunkt den Charakter eines Halbzeitgesprächs, mit dem der Entwicklungsprozess für die zweite Hälfte der Ausbildung adressiert wird.

Positiv ist aus Sicht des bak Lehrerbildung NRW zu bewerten, dass zugleich mit der geplanten **Änderung der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (Artikel 2)** eine Harmonisierung der Zeitpunkte für das 2. Perspektivgespräch der LAA und dem 3. Perspektivgespräch der Teilnehmenden der OBAS herbeigeführt wird.

§ 22 Grundschule

Der bak Lehrerbildung NRW weist erneut darauf hin, dass die in **Absatz (2)** vorgesehene Kombination von zwei Fachinhalten in einer 45-minütigen Unterrichtspraktischen Prüfung nicht angemessen die Unterrichtswirklichkeit in der Schullandschaft widerspiegelt und jeder Schwerpunktsetzung im Sinne einer Lernprogression seitens der Lernenden widerspricht.

² Hiermit sind sowohl Lehramtsanwärter: innen als auch Studienreferendar: innen gemeint

Seit der Einführung dieses Paragraphen wurde in der Praxis mehrheitlich die Ausnahmeregelung angewendet. Die Problematik der zwingend notwendigen Ausbildung in den Fächern Deutsch und Mathematik (Forderung KMK) kann durch diesen Passus zwar formal juristisch Anerkennung finden, praktisch wird jedoch die Fachlichkeit ad absurdum geführt.

§ 24 a Berufskolleg

Der bak Lehrerbildung NRW weist auf die bestehende Benachteiligung von LAA im Lehramt an Berufskollegs hin. Der Nachweis einer fachpraktischen Tätigkeit ist vor dem Hintergrund der fachlichen und didaktischen Anforderungen in der Schulform Berufskolleg sinnvoll; faktisch wirkt er jedoch bei der Studienwahl mitunter abschreckend, so dass die Entscheidung für ein Studium im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen aufgenommen wird. Auszubildende des Lehramts an Gymnasien und Gesamtschulen, die nach dem Vorbereitungsdienst einen Wechsel in die Schulform Berufskolleg anstreben, sollten zum einen in der Didaktik der beruflichen Bildung nachqualifiziert und zum anderen fachpraktische Erfahrungen nachholen.

Außerdem spricht sich der bak Lehrerbildung NRW dafür aus, Absolventinnen des Lehramts an Berufskolleg den Übergang in die Sekundarstufe II an Gymnasien und Gesamtschulen zu ermöglichen (siehe Stellungnahme zum LABG).

§ 32 Unterrichtspraktische Prüfungen

Der bak Lehrerbildung NRW weist darauf hin, dass die Kriterien zur Bewertung einer UPP sich deutlich sowohl auf die Planung, die Durchführung und die Reflexion des Unterrichts beziehen müssen. Diese Kriterien sollten im Sinne der einheitlichen Bewertung nicht von einzelnen ZfsL entwickelt werden, sondern für das ganze Land NRW gelten. Im Kontext des in **Absatz (7)** vorgesehenen Gesprächs im Anschluss an die UPP fordert der bak Lehrerbildung NRW, dass vorlaufend zu den ersten Prüfungen nach Inkrafttreten der OVP alle Mitglieder des Prüfungsausschusses hinsichtlich der Durchführung und den Anforderungen des Gesprächs (vor allem zu den Bewertungskriterien) geschult werden und frühzeitig Handreichungen für Prüfende wie Prüflinge zur Verfügung gestellt werden.

§33 Kolloquium

In **Absatz (2)** wurde dahingehend eine Neuausrichtung des Kolloquiums vorgenommen, dass auf die Reflexion des eigenen professionsbezogenen Entwicklungsprozesses zum Beginn des Kolloquiums verzichtet wird und explizit schul- und dienstrechtliche Aspekte einzubeziehen sind.

Der bak Lehrerbildung NRW wünscht sich hier eine Stabilisierung der Anforderungen des Kolloquiums.

Außerdem fordert der bak Lehrerbildung NRW, dass die Prüfungsvorsitzenden fortgebildet werden, und dass alle Beteiligten am Kolloquium eindeutige Kriterien zum Inhalt und der Bewertung an die Hand gegeben werden.

§34 Ermittlung des Gesamtergebnisses der Staatsprüfung

Der bak Lehrerbildung NRW begrüßt die in **Absatz (1)** vorgenommene Veränderung der Gewichtung der Anteile im Gesamtergebnis der Staatsprüfung. Die stärkere Gewichtung der Langzeitbeurteilungen (60 %) bildet die Prozessorientierung in der Ausbildung im Vorbereitungsdienst deutlicher ab.

§50 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

Der bak Lehrerbildung NRW weist im Zusammenhang mit Absatz (1) darauf hin, dass die Gültigkeit dieser Verordnung für die Teilnehmenden der OBAS mit Start zum 1.11.2025 eindeutig zu klären ist. Diese treten zum 1.05.2026 in den Teil der Ausbildung ein, der gemeinsam mit der Ausbildung der LAA nach OVP fortgesetzt wird (vgl. **Änderung der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung**, § 11 Absatz (9)). Dabei sollte die zu diesem Zeitpunkt geltende OVP den Bezugspunkt darstellen, nicht die zum Zeitpunkt des Beginns der berufsbegleitenden Ausbildung.